



Meine Kraft vor Ort

# **Gleichbehandlungsbericht**

## **der Süwag Gruppe für das Jahr 2014**

**Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der Süwag Energie AG**

**Nicola Gemba-Wältermann**

Süwag Energie AG

Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt

Telefon: 069-3107-2391

E-Mail: [nicola.gemba-waeltermann@suewag.de](mailto:nicola.gemba-waeltermann@suewag.de)

**VORWEG GEHEN**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe	2
2. Unbundling Maßnahmen der Süwag Energie AG	4
3. Marktauftritt	12
4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	13
5. Ausblick	15

## **Präambel**

Der vorliegende Bericht bezieht sich, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, auf die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH.

In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vollständig erfasst.

Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten.

Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen in der Süwag Energie AG und ihren Tochtergesellschaften wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens bleibt und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Gleichermaßen gehört die laufende Überwachung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und der Syna GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen der Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014. Soweit es für die Aussagekraft des Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2015 erstreckt.

# 1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe

In 2014 wurden in der Syna GmbH folgende organisatorische Veränderungen vorgenommen (diese lassen sich anhand der als Anlage beigefügten Organigramme nachvollziehen):

Die Geschäftsleitung wurde von drei Ressorts auf zwei Ressorts verringert. Es wurde ein technisches Ressort ausgeprägt und ein Ressort für kommunale Beziehungen, Regulierung & Services. Hierbei wurden im Wesentlichen die bereits bestehenden Organisationseinheiten in den Führungsebenen verdichtet.

Durch diese organisatorischen Veränderungen wurde die mit Einführung der „Großen Netzgesellschaft“ erreichte Bündelung der originären Netzbetreiberaufgaben in der Syna GmbH nicht verändert. Bereits seit dem 01.01.2012 sind neben den technischen die unterstützenden Funktionen weiterhin in der Syna GmbH angesiedelt.

Selbstverständlich treten weder für die Mitarbeiter noch für die Geschäftsführer Doppelfunktionen - im Sinne einer Tätigkeit an anderer Stelle in der Süwag Gruppe auf. Interessenkollisionen sind daher ausgeschlossen.

Auch nach den organisatorischen Veränderungen im Berichtszeitraum erfüllt die Süwag Gruppe weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaften.

## Firmensitze

Hinsichtlich der Firmensitze gab es im Jahr 2014 keine Veränderungen: Die Süwag Energie AG und Süwag Vertrieb AG & Co.KG haben ihren Firmensitz weiterhin in der Schützenbleiche 9-11 in Frankfurt am Main. Die Syna GmbH hat ihren Firmensitz in der Ludwigshafener Straße 4 in Frankfurt am Main.

## Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die im Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zur Entwicklung der Netzbetreiberlandschaft korrekt beschriebene Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen bei Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft auch auf das Umfeld der Süwag-Gruppe zu.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können nur durch intelligente Kooperationsmodelle kompensiert werden, bei denen die Süwag Energie und eine Kommune eine Netzeigentumsgesellschaft gründen, für die in der Folge die Syna GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf. Bereits heute bestehen die folgenden Kooperationen:

NetzG Bühlertal GmbH & Co. KG
NetzG Korb GmbH & Co. KG
Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG
KAWAG AG & Co. KG
Stromnetz Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Katzenelnbogen GmbH & Co. KG
Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG
NetzG Leutenbach GmbH & Co. KG
Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG
NetzG Steinheim GmbH & Co. KG
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund - GmbH & Co. KG

Bei allen Netzkooperationen unter Beteiligung der Süwag-Gruppe wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicher gestellt, dass sämtliche Kooperationspartner auf die gesetzlichen Unbundlinganforderungen hingewiesen werden.

## **2. Unbundling Maßnahmen der Süwag Energie AG**

### Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß EnWG festzulegen. Mit Unterzeichnung der Arbeitsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaft der Syna GmbH“ durch den Vorstand am 10.02.2015/11.02.2015 hat die Süwag Energie AG ein Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet, das der in den vorangegangenen Berichtszeiträumen 2012 und 2013 durchgeführten Neuausrichtung des Verteilnetzgeschäftes Rechnung trägt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form der Arbeitsrichtlinie den Mitarbeitern und zeitgleich mit diesem Bericht der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit kommt die Süwag Energie AG weiterhin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms ist eine erneute Schulung der Führungskräfte geplant und befindet sich bereits in der konkreten Terminierung.

Alle Mitarbeiter der Süwag-Gruppe sind verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsrechtliche Zusatzvereinbarung sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen

Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

### Regelwerke

Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert. Innerhalb der Syna GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“, zu dessen Zuständigkeitsbereich u.a. die Betreuung einer zentralen Datenbank für Richtlinien und Standards gehört. In diesem Bereich wird der in der Syna GmbH existierende Organisationsleitfaden fortlaufend an die gegenwärtigen organisatorischen Veränderungen in der Syna GmbH angepasst. Jeder neue Mitarbeiter des Netzbetreibers erhält nach Aktualisierung des Organisationsleitfadens entweder ein persönliches Exemplar oder wird auf die entsprechende Stelle der Veröffentlichung im Intranet hingewiesen. Neben der fortlaufenden Aktualisierung des Organisationsleitfadens werden die sich hiernach ergebenden Arbeitsrichtlinien sowie die jeweiligen Anpassungen der technischen Regelwerke und Instandhaltungsrichtlinien ebenfalls fortlaufend aktualisiert. Sämtliche technischen Regelwerke und organisatorischen Festlegungen werden durch die Geschäftsführung der Syna GmbH in Kraft gesetzt. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den Technischen Führungskräften gemäß S/GW 1000 abgestimmt.

### Technische Zertifizierung/Überprüfungen

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Die Zertifizierung der Syna GmbH, die

bereits im bereits im vorangegangenen Bericht Erwähnung gefunden hat, entfaltet seine Wirkung bis 2017. Die organisatorischen Veränderungen innerhalb der Syna GmbH (vgl. Ziff. 1) wurden der überprüfenden Stelle mitgeteilt. Ein Bescheid auf Bestand der Zertifizierung steht im Berichtszeitpunkt noch aus.

### Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Süwag-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Syna GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den eigenen Personalbereich der Syna GmbH.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikationssicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten und auch für die Gesellschaften der Süwag – Gruppe explizit in Kraft gesetzt wurden, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen zum Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter verstärkt.

### Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.



## Marktkommunikation

Die Syna GmbH bzw. ihr Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregularien zur Marktkommunikation

- BK6-06-006 Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- BK-7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLiGas)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die Umsetzung der MaBiS-Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und der Syna GmbH im Rahmen der MABiS-Clearingsprozesse haben sich insgesamt verbessert. Lediglich in Ausnahmefällen kommen einige Bilanzkreisverantwortliche dieser Pflicht nicht nach. In diesen Fällen wird die Einbeziehung der BNetzA in Aussicht gestellt.

Mit Stand Ende Dezember 2014 werden rund 2.714 Zähler durch dritte Messstellenbetreiber/Messdienstleister betreut. Die Syna GmbH hat 40 Rahmenverträge mit dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern abgeschlossen, 26 davon sind im Netzgebiet aktiv.

## Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl konnten bisher noch alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Es mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

## Prozesse für Netzenspässe

Im Netzgebiet der Syna GmbH kommt es auf Basis der gegenwärtigen Anschlusssituation in keiner Spannungsebene zu Netzenspässen bei der Durchführung geplanter Baumaßnahmen. Sollte sich die konkrete Anschlusssituation ändern, wird für den Umfang und ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen eine detaillierte Prozessbeschreibung für den Bereich der Netzführung der Syna GmbH entwickelt.

## Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderungen durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Syna GmbH und den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und EnBW Regional wurden Vereinbarungen zur Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens innerhalb der Kaskade in der jeweiligen Regelzone geschlossen. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt den beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2014 keine Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

## Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Syna GmbH kommt dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlicht und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen gibt. Im Jahr 2014 wurden die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung unter Einhaltung der Konsultation im November 2014 veröffentlicht und zuvor im September 2014 der BNetzA bekannt gemacht.

### Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt.

Die in den Planungs – und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

### Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgabe gemäß § 7 a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der Aufsichtsrat der Syna GmbH, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 7 Vertreter der Arbeitnehmer sind, hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt. Er hat sich dabei über den Gang der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung der Syna GmbH ist ausschließlich als Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftervertrag ausgeschlossen.

## Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2015 die voraussichtlichen Netzentgelte am 15.10.2014 sowohl für das Gas- als auch für das Stromverteilnetz im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 31.12.2014 und gemäß § 27 GasNEV am 31.12.2014 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2015 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde auch wie bereits im Jahr zuvor durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

## Insolvenzanfechtung

Nach wie vor sieht sich die Syna GmbH einer Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der TelDaFax ENERGY GmbH (TeldaFax) konfrontiert. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, resultieren diese aus dem EnWG- induzierten Bemühen der Syna GmbH, den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei zu gewähren, um den Wettbewerb nicht frühzeitig oder unzulässig zu beeinflussen.

Die Anfechtung wird mit dem Tatbestand der vorsätzlichen Benachteiligung (§133 InsO) begründet. In diesem Zusammenhang wird dem Netzbetreiber vorgehalten, den sog. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der TelDaFax zum Zeitpunkt der geleisteten Zahlungen gekannt zu haben. Nach Auffassung des Insolvenzverwalters ist allein aus der Kenntnis von tatsächlichen Umständen und Indizien, wie z.B. schleppendes Zahlungsverhalten oder Zeitungsartikel über die wirtschaftliche Situation zu schlussfolgern, dass die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit über die wirtschaftliche Situation zu schlussfolgern, dass die die Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax folgen wird. Die Klage des Insolvenzverwalters ist anhängig.

Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf nach wie vor dringend einer Regelung bzw. einer Klarstellung durch Bundesnetzagentur bzw. sogar durch den Gesetzgeber, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie die Syna GmbH erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

### **3. Marktauftritt**

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Insbesondere durch den Auftritt unter einer eigenen Marke, die mit der des Vertriebes der Süwag Energie AG weder in phonetischer noch in visueller Hinsicht Ähnlichkeiten aufweist, ist, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gelungen.

Die eigene Geschäftseinrichtung der Syna GmbH hat sich mittlerweile bei allen Marktpartnern etabliert. Die umfasst auch den eigenen Messeauftritt der Syna GmbH.

Dieser wird weiterhin durch eine offensive Verwendung der Marke im internen wie auch externen Gebrauch forciert. Es wird weiterhin dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Vorgaben zur Markentrennung eingehalten werden. Darüber hinaus wird weiterhin sicher gestellt, dass das Corporate Design der Syna GmbH sich durchgängig und in allen Bereichen von dem Auftritt der Süwag Energie AG abgrenzt. Weiterhin wird durch die Funktion einer eigenen Kommunikationsstelle für die Syna GmbH sicher gestellt, dass alle netzspezifischen Presseanfragen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Syna GmbH nur durch einen Mitarbeiter bearbeitet werden.

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

## **4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist zuständig für die Gesellschaften:  
Süwag Energie AG und Syna GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die pro-aktive Umsetzung der Unbundling – Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet. Er ist in der Süwag Energie AG im Bereich Juristische Dienst als Sachbearbeiter in der Süwag Energie AG ausschließlich mit der Bearbeitung rechtlicher Netzangelegenheiten betraut.

### Vortragsrecht gegenüber Vorstand und Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Syna GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt auf Anforderung an den Geschäftsführersitzungen der Syna GmbH teil. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein quartärlisches Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und daneben jederzeit die Möglichkeit in unbundlingrelevanten Fragestellungen mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.

### Vermittlungskonzept – Unbundlingberatungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundling-Beratungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in zahlreichen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/ vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die rege

Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Nach Abschluss der umfangreichen Umorganisationen in den vorangegangenen Berichtszeiträumen konnte im Berichtsjahr die grundlegende Überarbeitung des Gleichbehandlungsmangements und des Gleichbehandlungsprogramms abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 3 ). Die hiermit einhergehenden Schulungen der Führungskräfte sind zum Berichtszeitpunkt terminiert und werden den Gleichbehandlungsbeauftragten im künftigen Berichtszeitraum in Anspruch nehmen.

#### Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrags hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der Süwag-Gruppe bereits seit Jahren etablierte Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden.

So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision auch als Regelprozess in der Süwag-Gruppe durchgeführt.

Neben der Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen.

#### Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2013 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2014 gemäß § 8 Abs. 5 Satz EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichts ist von der BNetzA bestätigt worden.



## 5. Ausblick

Im Jahre 2015 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzeptes weiterhin die Überwachung der Unbundling-Konformität die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Hierfür wurden bereits in Zusammenarbeit mit der Internen Revision in einer Vielzahl von geplanten Prüfungen spezifische Prüfungsfelder hinsichtlich der Unbundling-Konformität kritisch zu betrachtender Prozesse und Schnittstellen definiert. Diese werden unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen des Prüfungsplanes gesondert und detailliert betrachtet.

Darüber hinaus wird die Implementierung des überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms und die hiermit einhergehenden Schulungen und ggf. sich ergebenden Rückfragen den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterhin in Anspruch nehmen.

Anlage

Frankfurt 29. März 2015

gez. Gemba-Wältermann

---

Gleichbehandlungsbeauftragter